

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Zimmern u.d.Burg

Herausgeber : Gemeinde Zimmern u.d.B. - Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt

<b>Donnerstag, den 23. Juli 2020</b>			<b>Nr. 30/2020</b>
<b>Öffnungszeiten Rathaus Zimmern unter der Burg ☎ (07427) 2518,</b>			<b>Fax (07427) 8327</b>
Montag	Dienstag	...Mittwoch u. Donnerstag	Freitag
8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 11.°° Uhr
	17.°° bis 19.30 Uhr	Homepage: <a href="http://www.zimmern-udb.de">www.zimmern-udb.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@zimmern-udb.de">amtsblatt@zimmern-udb.de</a>

### Amtliches

#### Bürgermeistersprechstunden:

Mo. 9.00 Uhr-12.00 Uhr und täglich  
nach telefonischer Terminvereinbarung  
07427/2518 oder 01603041836  
[juergen.leichtle@zimmern-udb.de](mailto:juergen.leichtle@zimmern-udb.de)

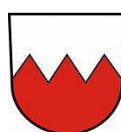
**Einladung**  
**zur Versammlung des**  
**Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal**  
**am Dienstag, den 28. Juli 2020, 18:30 Uhr**  
**Stauseehalle Schömberg, Schulweg 8,**  
**72355 Schömberg**

#### - öffentlich -

1. Flächennutzungsplan; 9. Änderung
  - Beschluss Entwurf und Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Vierter Bauabschnitt Schulzentrum Schömberg
  - 1.1. Vergabe von Bauleistungen
    - a) Vergabe der Sanitärarbeiten
    - b) Vergabe der Heizungsarbeiten
    - c) Vergabe der Lüftungsarbeiten
    - d) Vergabe der Elektro- und IT-Arbeiten
3. DigitalPakt Schule
  - Bereitstellung von Mitteln zur Bemusterung eines Klassenzimmers
4. Unterbringung der Verbandsgeschäftsstelle
  - Entscheidung
5. Kläranlage Schömberg
  - Aktueller Sachstand der Sanierung
6. Schlichembad
  - Wiederaufnahme des Betriebes
7. Bekanntgaben / Verschiedenes

Die gesamte Einwohnerschaft des Verbandsgebietes ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.  
gez. Karl-Josef Sprenger  
Verbandsvorsitzender



**Zimmern unter der Burg**  
Zollernalbkreis

Für unseren Kindergarten Sonnenschein suchen wir zum  
01. September 2020 eine

**Pädagogische Fachkraft (m/w/d)**  
zur Elternzeitvertretung / Teilzeit.

Wir erwarten:

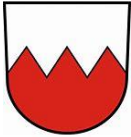
- Eine anerkannte pädagogische Ausbildung zum/zur Erzieher/in oder eine vergleichbare Qualifikation nach §7 KitaG
- Einfühlungsvermögen und Einsatzbereitschaft
- Bedürfnis- und kompetenzorientierte pädagogische Arbeit
- Hohe Kreativität und Flexibilität
- Wertschätzendes Verhalten gegenüber Eltern und Kollegen
- Motivation zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung

Wir bieten:

- Teilzeitbeschäftigung
- Leistungsgerechte Bezahlung in Anlehnung an die Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Eine herausfordernde und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem aufgeschlossenen und höchst motivierten Team
- Fortbildungen

Wenn Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte an das Bürgermeisteramt Zimmern unter der Burg, Kirchstr. 5, 72369 Zimmern unter der Burg oder an [kontakt@zimmern-udb.de](mailto:kontakt@zimmern-udb.de). Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Leitung der Einrichtung, Carolin Baasner unter 07427 3446. Weitere Informationen zur Einrichtung finden Sie auch unter [www.zimmern-udb.de](http://www.zimmern-udb.de)

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**



**Zimmern unter der Burg**  
Zollernalbkreis

Für unser Freizeitheim, die Gemeindehalle und das Bürgerhaus in Zimmern unter der Burg suchen wir zum sofortigen Eintritt eine/n

**Hausmeister / Reinigungskraft (m/w/d)**  
in Teilzeit (ca. 40%)

**Wir erwarten:**

- eine handwerkliche Ausbildung
- Einsatzbereitschaft abends und am Wochenende
- Mitarbeit bei Bedarf im Bauhof/Winterdienst
- Wertschätzendes Verhalten gegenüber Freizeitheimbesuchern und Kollegen

**Wir bieten:**

- Teilzeitbeschäftigung (versicherungspflichtig)
- Selbstbestimmtes Arbeiten und freie Einteilung der Arbeitszeit
- Leistungsgerechte Bezahlung in Anlehnung an die Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Eine herausfordernde und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem aufgeschlossenen und höchst motivierten Team
- Fortbildungen

Wenn Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte an das Bürgermeisteramt Zimmern unter der Burg, Kirchstr. 5, 72369 Zimmern unter der Burg oder an [kontakt@zimmern-udb.de](mailto:kontakt@zimmern-udb.de). Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Bürgermeister Jürgen Leichtle unter 07427 2518. Weiter Informationen zu den Einrichtungen finden Sie auch unter [www.zimmern-udb.de](http://www.zimmern-udb.de)

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**

**Mehrwertsteuersenkung für Wasser**

Das Corona-Konjunkturpaket der Bundesregierung sieht unter anderem vor, die Mehrwertsteuer vom 01.07. bis 31.12.2020 zu senken. Dabei soll der reguläre Steuersatz von 19% auf 16% und der reduzierte Steuersatz von 7% auf 5% gesenkt werden.

Diese Steuersenkung wirkt sich auch auf die Wassergebühren aus (Schmutzwasser ohne MwSt.). Die Mehrwertsteuer geht von 7% auf 5% zurück. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist für das komplette Jahr 2020 der verminderte Steuersatz von 5% anzuwenden, da die Leistungserbringung in der Wasserversorgung zum 31.12.2020 endet und dieses Datum ausschlaggebend für den Mehrwertsteuersatz ist.

**Um von dieser reduzierten Mehrwertsteuer zu profitieren, müssen Sie nichts unternehmen** - Die niedrigen Steuersätze werden automatisch bei der Jahresendabrechnung angewandt und verrechnet. Eine Zwischenablesung ist nicht notwendig!

**Hinweis Amtsblatt**

Das Mitteilungsblatt in Zimmern unter der Burg macht in den Kalenderwochen **34, 35 & 36** Sommerpause.

**Letzte Veröffentlichung:** 13.08.2020

**Nächste Veröffentlichung:** 10.09.2020

Wir bitten um Beachtung und wünschen erholsame Sommerferien.

Bürgermeisteramt

**Bericht aus der Gemeinderatssitzung,**

**Mittwoch, den 15. Juli 2020**

**§ 1 Geschäftsordnung des Gemeinderates, Inkraftsetzung**

In diversen, vorbereiteten und nichtöffentlichen Sitzungen hat sich der Gemeinderat von Zimmern unter der Burg eine Geschäftsordnung erarbeitet. Diese Geschäftsordnung dient in der Zukunft als gemeinsam entworfene und festgelegte Grundlage für die Arbeit im Gremium. Die Arbeit soll somit für alle Beteiligten nachvollziehbar und reibungslos sein. Alle Punkte wurden gesammelt und zusammengefasst, Änderungswünsche eingearbeitet. Die neue Geschäftsordnung wird für alle Bürgerinnen und Bürger zur Einsicht auf der Internetseite der Gemeinde ([zimmern-udb.de](http://zimmern-udb.de)) veröffentlicht. Das Originaldokument wurde von allen Gemeinderäten zur Bestätigung unterschrieben und tritt ab sofort in Kraft. Jeder Gemeinderat erhielt eine Handreichung.

**§ 2 Bestellung von Bürgermeister Jürgen Leichtle zum Eheschließungsbeamten**

Bisher war der ehemalige Bürgermeister Elmar W. Koch von der Gemeinde Zimmern unter der Burg zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt. Nachdem Herr Koch den Ruhestand angetreten hat, wurde er dieses Amtes widerrufen und Herr Jürgen Leichtle für das Amt des neuen Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

Nach der Durchführungsverordnung des Personenstandsgesetzes (PstG-DVO) können Gemeinden ihre Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beigeordneten und Ortsvorsteher, zu Eheschließungsbeamten für ihren Zuständigkeitsbereich bestellen.

Die Bestellung von Eheschließungsbeamten ist sachlich auf die Vornahme von Eheschließungen und die dabei möglichen Beurkundungen von Namenserkklärungen der Ehepartner, sowie die Erstaussstellung von Eheurkunden und die Ausstellung von Bescheinigungen, die mit der Eheschließung in Zusammenhang beschränkt. Zuständig für die Bestellung ist die Gemeinde. Die Bestellung und deren Widerruf müssen schriftlich erfolgen.

**§ 3 Befreiung Kindergartengebühren**

Seit dem Kalendermonat Juli ist der Kindergarten von Zimmern unter der Burg wieder im „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ geöffnet. Alle angemeldeten Kinder können derzeit wieder im Kindergarten betreut werden.

Im Juni besuchten aufgrund des „eingeschränkten Regelbetriebes“ durch die Corona – Verordnung nicht alle Kinder den Kindergarten. Die betreffenden Familien werden im Monat Juni vom Elternbeitrag befreit.

**§ 4 Freizeitheim Preisliste 2022**

Seit Anfang März war das Freizeitheim geschlossen. Nach den Lockerungen der Einschränkungen ab dem 1. Juli 2020 ist das Freizeitheim wieder geöffnet und unter

besonderen Vorschriften wieder buchbar. Die erste Belegung nach Wiedereröffnung erfolgte am 10. Juli 2020. Derzeit kann das Freizeitheim aufgrund der Abstandsregeln mit maximal 20 Personen belegt werden. (Regulär stehen 35 Betten zur Verfügung). Für die Wiedereröffnung mussten einzelne Betten umgestellt werden, um den Mindestabstand von 1,50 Metern zu gewährleisten. Die Gäste müssen momentan ihr eigenes Bettzeug (Kissen, Decke, Schlafsack, Bettbezug, etc.) mitbringen. Die Gemeinde stellt nur die mit einem Laken bezogenen Matratzen.

Aus aktuellem Anlass werden pauschal 150,- € Desinfektionsgebühr erhoben. Die Corona – Verordnung sieht neue, strengere Hygienevorschriften, wie zum Beispiel das Nachreinigen der Türklingen, sowie aller anderer Kontakt – und Berührungspunkte vor. Die Gruppen reinigen nach ihrem Aufenthalt das Freizeitheim zwar selbstständig, dennoch kommen einige Aufwendungen hinzu. Von der Desinfektionsgebühr wird der Aufwand des Reinigungspersonals bezahlt.

Die Preise des Freizeitheimes wurden folgendermaßen angepasst:

Übernachtung pro Person/Tag

Erhöhung von 13.50 € auf 14.50 €

Tagesgäste – ohne Übernachtung:

Erhöhung von 8,50 € auf 9,- €

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Telefon und WLAN), Kosten für Hallenmiete, sowie für die Nachreinigung (falls diese erforderlich ist) bleiben gleich.

#### **§ 5 Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für das Mittelzentrum Balingen.**

Bürgermeister Jürgen Leichtle informiert die Gemeinderäte darüber, dass für das Mittelzentrum Balingen ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet wird.

#### **§ 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge:**

##### *§ 6.1 Befreiung von Abwassergebühren*

Bei der Gemeinde wurde die Anfrage gestellt, ob es möglich wäre, Wassermengen, die von einzelnen Haushalten für die Gartenbewässerung benötigt werden, von der Abwassergebühr befreien zu lassen. Dies ist möglich und in der aktuell gültigen Satzung (AbwS § 40) festgeschrieben. Die geeichten Wasserzähler können bei der Gemeinde erworben werden. Sie müssen auf Kosten des Gebührenschuldners von einem Fachbetrieb eingebaut und so, wie der Hauszähler, alle sechs Jahre ausgetauscht werden. Bei der Gemeinde muss dann der Antrag auf Befreiung der Gebühr gestellt werden.

##### *§ 6.2 Breitbandausbau/ schnelles Internet*

Die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum (AGLR) im Regierungsbezirk Tübingen hat 2018 ihre Überlegungen, Erwartungen und Forderungen für einen raschen Auf – und Ausbau einer glasfasergestützten Kommunikationsstruktur im ländlichen Raum in einer Resolution zusammengefasst. „Ziel muss es sein, bis 2025 eine flächendeckende gigabitfähige Infrastruktur bis in jedes Haus, jedes Unternehmen und jede öffentliche Einrichtung (FFTP) aufzubauen“, lautete eine der Forderungen. Als Interessenvertretung setzt sich die AGLR für eine positive Entwicklung des ländlichen Raums Südwürttembergs als Wirtschafts – und Lebensraum ein. Es wurden bereits Bundes – und Landesmittel zur Breitbandförderung bereitgestellt. Die Verwaltung von Zimmern unter der Burg prüft derzeit, ob die Gemeinde in den Genuss solcher

Förderungen kommen könnte. Ein Ergebnis der Prüfung ist im Moment nicht absehbar.

#### **Ist Ihr Personalausweis oder Reisepass noch gültig?**

Denken Sie bitte rechtzeitig vor Ablauf Ihrer bisherigen Dokumente an die Beantragung eines neuen Personalausweises oder Reisepasses. Da die Herstellung durch die Bundesdruckerei in Berlin ziemlich zeitaufwendig ist, müssen Sie mit 3 bis 6 Wochen zwischen Antragstellung und Aushändigung rechnen.

#### **Wichtiger Hinweis –**

#### **Kinder benötigen eigenen Ausweis/Pass**

Bei Reisen ins Ausland müssen Ihre Kinder ab Geburt über ein eigenes Reisedokument verfügen.

Zur Antragstellung benötigen Sie ein **biometriaugliches Passbild**. Legen Sie ggf. auch Ihre bisherigen Ausweise bzw. eine Geburts- und ggf. eine Eheurkunde vor.

#### **Personalausweis**

-unter 24 Jahren, 6 Jahre gültig 22,80 €

-ab 24 Jahren, 10 Jahre gültig 28,80 €

#### **Reisepass**

-unter 24 Jahren, 6 Jahre gültig 37,50 €

-ab 24 Jahren, 10 Jahre gültig 60,00 €

**Kinderreisepass**, 6 Jahre gültig 13,00 €

längstens jedoch bis zum 12. Lebensjahr

Alle Ausweisdokumente können beim Bürgermeisteramt in Zimmern unter der Burg zu den üblichen Sprechzeiten beantragt werden.

Allgemeine Reiseinformationen, Einreisebestimmungen sowie Zollvorschriften finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

#### **Landratsamt Zollernalbkreis ist nun auf Facebook und Instagram**

Soziale Medien spielen eine immer größere Rolle in der Öffentlichkeitsarbeit: Sie dienen längst nicht mehr nur zur Unterhaltung, sondern werden verstärkt zur Informationsgewinnung eingesetzt. Um Bürger schneller und transparenter über die neuesten Entwicklungen und Entscheidungen im Zollernalbkreis zu informieren, ist die Landkreisverwaltung ab sofort auf Facebook und Instagram vertreten.

Neben der klassischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird der Bereich der Sozialen Medien nun aktiv von der Stabsstelle Landrat bespielt. Zu den Themen zählen: Aktuelle, regionale und politische Themen im Kreis, Bürgerdialoge mit unterschiedlichen Schwerpunkten sowie verschiedene Veranstaltungen. Ein größerer Bereich wird die Ausbildung und das Arbeiten im Landratsamt sein. Dabei steht die Interaktion mit den Abonnenten im Vordergrund.

Die beiden Seiten des Landkreises in den Sozialen Medien finden sich unter:

<https://www.facebook.com/Landratsamt-Zollernalbkreis-105135401272158/>

<https://www.instagram.com/zollernalbkreis/>

# Geschäftsordnung des Gemeinderates von Zimmern unter der Burg

Stand 15. Juli 2020

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Zimmern unter der Burg Stand 2020

Aufgrund des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat am 15. Juli 2020 folgende

## Geschäftsordnung

gegeben.

**Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
2. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

#### § 2 Fraktionen - Mitgliedervereinigungen

1. Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen und Mitgliedervereinigungen (MV) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Fraktionen / Mitgliedervereinigungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
3. Jede Fraktion / Mitgliedervereinigung teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
4. Die Bestimmungen des § 8 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen / Mitgliedervereinigungen entsprechend. § 32a Abs. 2 GemO -

### II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

#### § 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

1. Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
3. Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

#### § 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

1. Eine Fraktion oder Mitgliedervereinigung (MV) oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

2. Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

3. Schriftliche und elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

4. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

5. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

6. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.  
§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

#### § 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. -§§17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

#### § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

#### § 7 Vertretungsverbot

1. Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde Zimmern unter der Burg nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.  
-§ 17 Abs. 3 GemO -

#### § 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,

3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot.

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen. - § 18 GemO-

### III. Sitzungen des Gemeinderats

#### § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.  
- § 35 GemO -

4. Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts in der Regel

innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Zimmern unter der Burg zu veröffentlichen.

#### § 10 Verhandlungsgegenstände

1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Solange über eine Angelegenheit noch nicht entschieden ist, kann jederzeit neu in die Verhandlung eingetreten werden.
3. Solange über eine Angelegenheit noch nicht entschieden ist, kann jederzeit erneut in die Beratung eingetreten werden.

#### § 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit oder nach der Zugehörigkeit in den Mitgliedervereinigungen. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen oder Mitgliedervereinigungen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

#### § 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen am dritten Mittwoch eines Monats statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.

3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich (Amtsblatt, Homepage) bekannt zu geben.  
§ 34 Abs. 1 und 2 GemO –

#### § 13 Tagesordnung

1. Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
2. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
3. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn, voraussichtliches Ende und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
4. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn

der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

#### § 14 Beratungsunterlagen

1. Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag (Beschlussvorschlag) enthalten.

2. Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

3. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

#### § 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

#### § 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

2. Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 36 Abs. 1 und 3 GemO -

#### § 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

3. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

5. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

### § 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

1. Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Gemeindebediensteten oder anderen Personen übertragen.
2. Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
3. Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Gemeindebedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.  
- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

### § 19 Redeordnung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. Während einer Beratung haben Zuschauer kein Rederecht.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
5. Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
6. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

### § 20 Sachanträge

1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

### § 21 Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b. der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
  - c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

- e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

4. Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

5. Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

### § 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet §124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
6. Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
7. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.  
- § 37 GemO -

### § 23 Abstimmungen

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der

Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem Buchstaben des Alphabets.

4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2. - § 37 Abs. 6 GemO -

#### § 24 Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. § 37 Abs. 7 GemO -

#### § 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

2. Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer. § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

#### § 26 Persönliche Erklärungen

1. Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
  - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
  - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

2. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

#### § 27 Fragestunde

1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

2. Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel zwei mal pro Jahr nach Ankündigung am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

- b) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

#### § 28 Anhörung

1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

## IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

#### § 29 Schriftliches und elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

#### § 30 Offenlegung

1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -



## V. Niederschrift

### § 31 Inhalt der Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 38 Abs.1 GemO-

### § 32 Führung der Niederschrift

1. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich zu löschen.

2. Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer". - § 38 Abs. 2 GemO -

### § 33 Anerkennung der Niederschrift

1. Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch elektronische Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder in der Regel innerhalb 12 Tage, jedoch spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

2. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

3. Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. - § 38 Abs. 2 GemO -

### § 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

1. Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

2. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet. § 38 Abs. 2 GemO -

## VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

### § 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

c. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

e. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

f. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

g. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

## VII. Schlussbestimmung

### § 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche kostenfreie Rufnummer für den  
Ärztlichen Bereitschaftsdienst **116 117**

Montag-Freitag: 19 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht).

Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

**Unter der Woche** ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Notruf (Feuerwehr/Notruf/Notfall): **112**

Krankentransport **19 222**

Notdienst Augenarzt: **116117**

Notdienst Gyn./Geburtshilfe BL: **07433/9092-0**

Notdienst Kinderarzt: **116117**

Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116117**

Notdienst Zahnarzt: **01805/911 690**

Giftnotrufzentrale Freiburg .....**0761/19240**

### Balingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbklinikum Balingen, Tübinger Straße 30,  
72336 Balingen Sa, So und FT 08-22 Uhr

### Albstadt (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbklinikum Albstadt, Friedrichstraße 39  
72458 Albstadt Sa, So und FT 08-22 Uhr

### Wichtige Rufnummern für den Kindern- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:

-Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen,  
Steinbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 9.00-19.00 Uhr

**Tel. 116117**

-Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen,  
Hoppe-Seyler-Str. 1 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10.00-19.00 Uhr

**Tel. 116117**

### Bereitschaftsdienst Stadtapotheke Schömberg

Telefon: (07427) 94750.

### Öffnungszeiten

Mo. Di. Do. Fr., 8.°° - 12.30 Uhr und 14.°° - 19.30 Uhr

Mi., 8.°° - 12.30 Uhr, 17.30 - 18.30 Uhr

Sa., 8.°° - 12.30 Uhr

**Notdienst:** Außerhalb unserer Öffnungszeiten gilt der Balingener Notdienstplan

### Telefonseelsorge Neckar-Alb:

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

**Dr. H. Ritter-Schömberg**  
Unsere Praxis bleibt vom 03.08.-14.08.2020  
und vom 14.09.-18.09.2020 geschlossen.

## Verschiedenes

Gemeinde Dautmergen  
-Zollernalbkreis-



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**Verwaltungsfachangestellte (m/w/d)**

mit einem Stellenumfang von 50%.

**Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich alle anfallenden Verwaltungs- und Sekretariatsarbeiten in einer kleineren, selbstständigen Gemeinde mit einem Fach-Bürgermeister, insbesondere die Bereiche:**

- Ständesamt, Meldewesen, Statistiken und Amtsblatt
- Pass- und Ausweiswesen
- Gewerbe An-, Ab- und Ummeldungen
- Rentenangelegenheiten
- Vorbereitung und Nachbearbeitung von Wahlen
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gemeinderats

#### Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte und/oder Erfahrung in der kommunalen Verwaltungstätigkeit
- sehr gute EDV-Kenntnisse mit MS-Office, insbesondere Word und Excel
- selbstständiges Arbeiten sowie sicheres und freundliches Auftreten
- Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative und Flexibilität

#### Wir bieten Ihnen:

- einen vielseitigen, verantwortungsvollen und interessanten Arbeitsplatz
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Rahmen einer 4-Tage-Woche
- eine Vergütung entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bis EG 8 TVöD
- Zusatzversorgung und Fortbildungsmöglichkeiten

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis Montag, 10.08.2020 an die Gemeinde Dautmergen, Grabenstraße 1, 72356 Dautmergen. Gerne auch per E-Mail an [info@gemeinde-dautmergen.de](mailto:info@gemeinde-dautmergen.de). Als Ansprechpartner steht Ihnen für Fragen oder für persönlichen Kontakt Herr Bürgermeister Lippus, Telefon: 07427-2507 gerne zur Verfügung.

### Das DRK lädt dringend zur Blutspende in Schömberg ein!

**Der Bedarf an Blutspenden nach Lockerung der Corona-Schutzmaßnahmen ist stark angestiegen.**

Über mehrere Wochen wurden, zur Schaffung von Personal- und Bettenkapazitäten für COVID-19 Patienten, nicht dringend erforderliche Operationen zunächst ausgesetzt, entsprechend reduzierte sich der Blutbedarf. Dank der überwältigenden Spendenbereitschaft in den vergangenen Wochen, konnte die Versorgung mit Blutpräparaten sichergestellt werden.

Seit wenigen Tagen wird die Behandlungsfrequenz und Operationstätigkeit in den Kliniken wieder hochgefahren. Folge ist eine extreme und schnelle Bedarfssteigerung.

Da Blutprodukte nur kurzfristig haltbar sind, konnten während des Shutdowns keine langfristigen Vorräte angelegt werden. Der DRK-Blutspendedienst bittet daher jetzt dringend um ihre Blutspende am:

**Freitag, dem 31.07.2020  
von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr  
Stauseehalle, Schulweg 8  
72355 SCHÖMBERG  
Nur mit Terminreservierung!**

Flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren ist in Zeiten des Coronavirus in allen Lebensbereichen unabdingbar. Damit Abstandsregeln eingehalten werden können, ist eine effektive Steuerung des Besucherstroms erforderlich. Hierzu wurde ein Terminreservierungssystem installiert.

Das DRK bittet Sie unter

<https://terminreservierung.blutspende.de/m/schoemberg-stauseehalle>

Ihre persönliche Terminreservierung vorzunehmen. Dieser Service hat laut DRK gleichzeitig zur Reduzierung von Wartezeiten geführt.

Für Blutspender besteht kein erhöhtes Risiko, sich auf Blutspendeterminen mit dem Coronavirus anzustecken. Bereits seit geraumer Zeit werden Maßnahmen ergriffen, die eine größtmögliche Sicherheit aller Anwesenden auf den Spendeterminen gewährleisten. Hierzu zählt eine Temperaturmessung bereits am Eingang, die kontrollierte Aufforderung zur Handdesinfektion sowie die Rückstellung von Spendern, die sich in den letzten vier Wochen im Ausland aufgehalten haben oder Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Menschen hatten. Blutspender erhalten bei der Blutspende eine Schutzmaske (MNS-Maske).



für Erwachsene:

## Kräuter- Märchenwanderung

in der Lochengegend  
Donnerstag, den 23. Juli 2020

Eine zauberhafte Wanderung durch die Welt von Kräutern, Märchen und Mythen. Wir entdecken Kräuter und Pflanzen und begeben uns an mystische Orte. Dort lauschen wir den Märchen vom Segen der Kräuter und der Natur.

Start: 18.00 Uhr am Wanderparkplatz Lochen  
Anfahrt über L 440 von Balingen-Weilstetten bzw. von Meßst.-Tieringen

Wanderzeit: ca. 3 Stunden inkl. Erzählpausen und Kräuterkunde

Wegstrecke: knapp 4 km, z. T. schmale Pfade, auf gutes Schuhwerk achten!

Wanderführung: Regina Nerz, Kräutерheilkunde  
Sigrid Maute, Erzählkünstlerin

Teilnehmerbetrag: 19,00 Euro

Begrenzte Teilnehmerzahl - Anmeldung bis 21.7. erforderlich.  
Regina Nerz, Tel.: 07431 630419, [www.regina-nerz.de](http://www.regina-nerz.de)  
oder  
Sigrid Maute, Tel.: 07435 910449, [www.maerchenfreude.de](http://www.maerchenfreude.de)  
In Zusammenarbeit mit Gemeindefürsorgeverband Oberes Schlichemtal,  
[www.oberes-schlichemtal.de](http://www.oberes-schlichemtal.de)

## Vereinsnachrichten

### Sportverein Zimmern unter der Burg

#### Funktionelles Gesundheitstraining

Montag: 20.00 - 21.30 Uhr

Männer-Gesundheitstraining

Dienstag: 9.30 -10.30 Uhr nur nach

Vorankündigung

Senioren-gymnastik mit Gisela Rau

Neueinsteiger jeder Zeit willkommen

Mittwoch: 18.30 – 20.00 Uhr

Gesundheitsgymnastik mit Gisela Rau

Mittwoch: 20.00 - 21.15 Uhr

Tanz dich Fit ZUMBA mit Petra Schatz

Tanz und Fitness auf lateinamerikanische

Rhythmen Einstieg jeder Zeit möglich

## Vorankündigung Generalsversammlung 2020 des SVZ

Die Generalsversammlung 2020 des Sportverein Zimmern u.d.B. 1950 e.V. wurde auf

**Donnerstag, den 10.09.2020 um 20h  
im Gasthaus Paradies in Zimmern u.d.B.**

angesetzt.

Weitere Informationen zur Organisation und Tagesordnung werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt und Tagespresse erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorstandschaft des SVZ

## Absage Elf-Meterturnier des SVZ

Das für den 29.08.2020 angesetzte Elf-Meterturnier des SVZ findet in diesem Jahr aufgrund der Corona Auflagen nicht statt. Der voraussichtliche Termin im nächsten Jahr wäre der 28.08.2021.

Wir hoffen, dass uns die bisher zahlreichen Mannschaften und Besucher erhalten bleiben und freuen uns auf ein schönes Turnier im nächsten Jahr.

Mit sportlichen Grüßen  
Die Vorstandschaft des SVZ + Turnierleitung

## Kirchen



**Katholische  
Kirchengemeinde  
St. Jakobus  
Zimmern u.d.B.**

Pfarramt Schömburg, Tel. 2509, Fax: 6156

E-mail [pfarramt.schoemberg@drs.de](mailto:pfarramt.schoemberg@drs.de)

Internet: [www.stadtkirche-schoemberg.de](http://www.stadtkirche-schoemberg.de)

Öffnungszeiten

Montag + Mittwoch 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Dienstag + Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr – 10:00 Uhr

<http://jakobus-kirche-zimmern.de>

## Gottesdienstordnung

**Sonntag, 26.07.20 17. Sonntag im Jahreskreis**

10:30 Uhr Wortgottesfeier (Diakon)

**Sonntag, 02.08.20 18. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr Wortgottesfeier (Team)  
**Samstag, 08.08.20 Vorabend zum 19. Sonntag im Jahreskreis**  
19:00 Uhr Vorabendmesse  
Kollekte Priesterdonnerstag  
**Sonntag, 16.08.20 20. Sonntag im Jahreskreis**  
Entfällt

#### Turmuhre defekt

Liebe Gläubige, es gibt im Volksmund die Redewendung „die Stunde hat geschlagen“, - das ist zur Zeit aber nicht mehr der Fall. Der Stundenschlag an der Kirchturmuhre in der St. Jakobuskirche ist defekt und muss repariert werden. Mit einer Wartezeit von ca. 2 Wochen muss gerechnet werden. Wir bitten um Verständnis.

#### Erstkommunionstermine 2021

11.04.2021 in Ratshausen  
18.04.2021 in Dotternhausen  
18.04.2021 in Schörzingen  
18.04.2021 in Dormettingen  
25.04.2021 in Zimmern  
25.04.2021 in Schömberg  
02.05.2021 in Weilen  
02.05.2021 in Dautmergen (bei Bedarf)



#### **Im Trauerfall**

wenden sie sich bitte an **Diakon Stephan Drobny**  
**Tel. 0178 5645033**

#### **Samstag, 25.07.20 Vorabend zum 17. Sonntag im Jahreskreis**

19:00 Uhr Vorabendmesse in Schömberg und Dautmergen

#### **Sonntag, 26.07.20 17. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr Hl. Messe in Dormettingen, Dotternhausen und Ratshausen  
10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg und Hausen  
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Diakon)

#### Palmbühlkirche Schömberg

**Tel. 2502 Fax. 922323**

Unter [www.stadtkirche-schoemberg.de](http://www.stadtkirche-schoemberg.de)

„Palmbühl“ finden Sie weitere Informationen.

#### Allgemeine Gottesdienstordnung

##### **Sonn- und Feiertags**

07:30 Uhr Eucharistiefeier  
10:30 Uhr Eucharistiefeier 14:30 Uhr Feierliche Andacht

##### **Werktags von Montag bis Samstag**

09:00 Uhr Heilige Messe,  
freitags zu Ehren der Schmerzen Mariens  
**Beichtgelegenheit:** Freitag und Samstag nach der Messe



**Evangelische  
Kirchengemeinde  
Täbingen  
Dautmergen  
Zimmern u.d.Burg**

Evang. Gemeindebüro Täbingen, Im Oberland 9,  
72348 Rosenfeld-Täbingen, Tel. (07427) 3294,

Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913

Gemeindebüro Mo. 9.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 16.30 Uhr

E-Mail: [pfarramt.taebingen@elkw.de](mailto:pfarramt.taebingen@elkw.de)

Internet: [www.kirchengemeinde.taebingen.de](http://www.kirchengemeinde.taebingen.de)

**Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen**

Telefon 07433/ 4210

E-Mail [stefan.kroeger@elkw.de](mailto:stefan.kroeger@elkw.de)

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen

Telefon (07427) 8672

E-Mail [axel.maerklin@t-online.de](mailto:axel.maerklin@t-online.de)

#### **Sonntag, 26. Juli 2020 7. So. n. Trinitatis**

**10.00 Uhr Live-Gottesdienst aus Endingen mit  
Pfr. Dr. Martin Brändl**

#### **Sonntag, 02. August 2020**

**10.00 Uhr Gottesdienst in Täbingen mit Pfr. Dr.  
Martin Brändl**

#### **Gottesdienste**

Zurzeit senden wir unsere Gottesdienste jeden Sonntag um 10 Uhr über einen Link auf unserer Homepage [www.kirche-erzingen-schoemberg.de](http://www.kirche-erzingen-schoemberg.de) bzw. unserem YouTube-Kanal („Evangelische Kirchengemeinde Erzingen Schömberg“ eingeben).

**- Feiern Sie daheim mit uns den Gottesdienst jeden Sonntag um 10 Uhr!**

**Vom 28. Juli bis 1. August 2020** findet von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Schömberg „**Eine Woche wie die Urgemeinde**“ statt. Anmeldung (auch gerne für einzelne Tage, aber nur für jeweils ganze Tage) an [marius.haile@elkw.de](mailto:marius.haile@elkw.de). Das Thema der Woche ist „Das Wort Gottes“ Bei schönem Wetter ist es möglich, abends zu den Gottesdiensten zu kommen und diese mitzufeiern. Die Gottesdienste werden aufgezeichnet und später ausgestrahlt.

**Pfarrer Stefan Kröger hat Urlaub vom 27.07. – 09.08.20**

vom 27.07. – 01.08.2020 hat Dr. Martin Brändl die Vertretung übernommen. Tel: 07433/930210

Vom 02.08. – 09.08.2020 Pfarrer Manfred Plog. Tel: 07433/930064

#### **Unser Gottesdiensttelefon der Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal**

Sie haben kein Internet? - Kein Problem, hören Sie sich unsere Onlinegottesdienste über das Telefon an. Unter der Telefonnummer 07433 / 210 16 17 können Sie jeweils den letzten Gottesdienst aus Endingen oder Erzingen-

Schömberg bzw. Tübingen hören. Ein kurzer Hinweis führt zu einem oder anderen Gottesdienst und erläutert die weiteren Möglichkeiten (# Vorspulen / \* Zurückspulen / 0 Pause).

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotenschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

**Ausdrucke der aktuellen Predigt** finden Sie in unserer Tübinger Karsthans-Kirche. Gerne werfen wir ihnen die Predigt auch in den Briefkasten. Einfach melden bei Axel Märklin Tel: 07427/8672 Mail: axel.maerklin@t-online.de

### **Gemeindebüro**

Das Gemeindebüro ist wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Es gelten die derzeit gültigen Abstands- und Hygienevorschriften. Das Tragen einer Maske wird empfohlen.

Das Gemeindebüro ist jeweils montags von 9:30 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:30 Uhr geöffnet.

### **Tägliches Gebet um 19.30 Uhr**

Weiterhin gilt: Täglich läuten die Glocken um 19.30 Uhr und laden ein zum Gebet.

### **Impuls zur Woche**

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. Epheser 2, 19

„Hier – mein Hausgenosse!“ so stellte der junge Mann seinen Mitbewohner in der WG vor, der zeitgleich mit ihm studierte. Die beiden hatten also einiges gemeinsam und konnten sich somit auch vorstellen, für die Zeit des Studiums dort in einer WG gemeinsam zu leben.

Paulus schreibt den Christen in Ephesus, dass sie durch den Glauben nun „Hausgenossen Gottes“ seien, Mitbürger, nicht mehr fern oder fremd. Was für ein Adel, was für eine Ehre! Gott kann sich also vorstellen, mit uns gemeinsam zu leben, Leben zu teilen, ganz nah mit uns unterwegs zu sein. Wie sehr Gott also unsere Nähe sucht und bei uns sein will, können wir manchmal wieder mit Bildern und Vergleichen neu entdecken. In einer WG, einer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit Gott leben - dem in der Schöpfung erkennbaren Vater, dem uns zur Seite tretenden Sohn, dem in uns wirkenden und uns den Rücken stärkenden Geist. Ich wünsche mir, dass dieses ermutigende Bild von Gott in dieser Woche mit uns geht. Der Herr ist uns nah!

Ihr Pfarrer Stefan Kröger

**sonstiges**



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

DRK-Kreisverband  
Zollernalb e. V.

### **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.**

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang an zwei Abenden in Balingen. Am Dienstag, 25.08.2020 und Donnerstag, 27.08.2020 jeweils von 18.00 Uhr bis 21.45 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Ebingen. Am Samstag, 05.09.2020 von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr im DRK-Forum Albstadt, Sonnenstr. 54.

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang an zwei Abenden in Hechingen. Am Dienstag, 15.09.2020 und Donnerstag, 17.09.2020 jeweils von 18.00 Uhr bis 21.45 Uhr im DRK-Forum Hechingen, Fred-West-Str. 29.

Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder [www.drk-zollernalb.de](http://www.drk-zollernalb.de).

DRK-Kleiderladen hat ab sofort wieder geöffnet. Die Öffnungszeiten mussten aufgrund der aktuellen Situation wie folgt angepasst werden: Mo. von 14-17 Uhr Verkauf und Warenannahme, Di. von 14-17 Uhr Warenannahme, Mi. von 10-13 Uhr Verkauf und Warenannahme, Do. 15-18 Uhr Verkauf und Warenannahme, Fr. von 10-13 Uhr Warenannahme. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. DRK-Gymnastik fällt bis auf weiteres aus. Aufgrund der weiterhin unsicheren Lage bezüglich des Corona-Virus und der momentanen Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen hat sich der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. entschlossen alle DRK-Gymnastik- und Tanz-Gruppen bis zunächst 30.09.2020 abzusagen. Wir bitten für diese präventive Maßnahme betreffend der Risikogruppen um Verständnis. Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen. Tel.: 07433-9099-843 oder [elvira.bruenle@drk-zollernalb.de](mailto:elvira.bruenle@drk-zollernalb.de).

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.

### **Gruppe Albstadt AK Alb-Guides**



### **Tour 34 Gipfel, Grafen und Gesteine**

Am Albrauf entlang zum „Eiffelturm“ der Schwäbischen Alb

Vom Wanderparkplatz führt der steile Aufstieg zum geschichtsträchtigen Oberhohenberg, dem Ursprung einer berühmten Dynastie. Der Ausblick weit ins Schwaben-

land und in den Schwarzwald ist Lohn der Mühe. Über enge Pfade, Hängebrücke, Wasser- und Landesgrenzen grüßt die Lembergturn-Fahne vom höchsten Berg der Schwäbischen Alb herüber. Für alle Schwindelfreien ist es ein Muss, diesen 33 m hohen Aussichtsturm zu besteigen, um die Reize der Alb zu genießen. Nach kurzer Rast am Fuße des Turms führt der Weg vorbei am Sagenort „Risiwald“, zurück zum Ausgangspunkt.

#### **Hinweis:**

**Telefonische Anmeldung erforderlich.** Treffpunkt ist um 12.00 Uhr an der Albvereinshütte Schörzingen/Oberhohenberg. Die Wege sind teils steil und u.U. glitschig. Gute Kondition, Trittsicherheit und feste Wanderschuhe sind erforderlich. Wanderstöcke empfohlen. Getränk und Vesper mitnehmen, da die Lembergturnhütte des Albvereins OG Gosheim nur an jedem 2. Sonntag bewirtet wird. Der Albverein OG Schörzingen lädt in der Regel sonntags zur Einkehr am Ende der Wanderung ein.

Termin: Samstag, 25.07.2020, 12 Uhr

Dauer: ca. 4,5 Stunden

Treffpunkt: Wanderparkplatz Oberhohenberg an der Schörzinger Albvereinshütte (gut erreichbar über Deilingen, Reuthofstraße)

Alb-Guide: Guido Burry

Tel. 0 74 27 / 6 90 50

Mobil: 01 60 / 97 53 70 03

E-Mail: [guido.burry@web.de](mailto:guido.burry@web.de)

#### **R1: Bike Tour 1**

##### **Bike und Hike zu den Perlen des Donautales**

Bike und Wandertour zum Kloostergarten, Teufelsbrücke, Hängebrücke, Amalienfelsen und Kräutergarten sowie den Grotten bei Inzigkofen.

Wir starten am Sportplatz in Benzingen, fahren nach Laiz und dann nach Inzigkofen zum Kloostergarten. Hier parken wir unsere Räder. Von dort aus wandern wir zur Teufelsbrücke, gehen zur Hängebrücke und schauen den Amalienfelsen an. Weiter geht's zum Kräutergarten und den Fahrrädern zurück. Nach einer kurzen Weiterfahrt machen wir einen erneuten Stopp und wandern zum Känzele. Von dort erwandern wir das Naturschauspiel Inzigkofener Grotten und gehen zurück zum Fahrrad. Weiter geht's übers herrliche Schmeiental nach Unterschmeien, Oberschmeien, Storzinger bergauf nach Blättringen und zurück zum Startpunkt der Tour.

**Hinweis:** Rucksackvesper und genügend zum Trinken ist empfohlen

**Teilnahme begrenzt und nur nach Anmeldung beim Alb-Guide möglich!**

**Termine:** Samstag, 25. Juli 2020, 10.00 Uhr

**Treffpunkt:** Benzingen Sportplatz, Hohenzollernstr 41

**Fahrstrecke:** ca. 35 km, Fahrtgeschwindigkeit ca. 15 km/h

Auf- und Abstiege je ca. 250m, Wanderzeit gesamt ca. 1,5 Std.

**Dauer:** ca. 6 Stunden (einschließlich Pausen)

**Alb-Guide:** Karle Seemann (ADFC-Tourguide)  
Tel.: 07034-257110 oder E-Mail:

[karle.seemann@t-online.de](mailto:karle.seemann@t-online.de)

#### **Start der albweiten Image-Kampagne „Sie haben Ihr Ziel erreicht.“**

Der Urlaub vor der eigenen Haustür ist dieses Jahr für viele Reisende so attraktiv wie nie. Um dazu anzuregen, die eigene Umgebung von ihrer schönsten Seite kennenzulernen, startet der Schwäbische Alb Tourismus (SAT) in Kooperation mit 23 Mitgliedern eine groß angelegte Imagekampagne.

Mit dem Claim „Sie haben Ihr Ziel erreicht.“ spielt die Kampagne mit dem bekannten Satz aus Navigations-Apps und -Geräten, die bei Urlaubsreisen häufig genutzt werden. Durch den regionalen Fokus der Kampagne wird die Verbindung zum Ziel „Heimurlaub“ geschaffen, ohne weite und häufig nervenzehrende Anreise.

An über 250 Großflächen im Gebiet der Alb sowie in den angrenzenden Regionen Ost-Schwarzwald, Bodensee, Oberschwaben und Bayrisch-Schwaben werden 20 verschiedene Alb-Motive sichtbar sein - vom Kloster Bebenhausen über den Weitblick vom Hohenstaufen bis zum Donauufer mit Ulmer Münster ist für jeden etwas zum Staunen dabei. Die Kampagne wird zudem online über Social Media und Bannerwerbung begleitet. Start ist in der Woche ab dem 20. Juli.

SAT-Geschäftsführer Louis Schumann freut sich über den gemeinschaftlichen Ansatz der Aktion: „Durch die rege Beteiligung unserer Mitglieder können wir viele Besonderheiten der Schwäbischen Alb wie etwa die zerklüftete Karstlandschaft oder die bis 40.000 Jahre zurückreichende Kulturgeschichte in den Fokus rücken.“

Mit Hilfe von Fördermitteln durch das Ministerium der Justiz für Europa und Tourismus des Landes Baden-Württemberg greift der Schwäbische Alb Tourismus die Grundidee der Tourismus-Marketing Baden-Württemberg GmbH auf und trägt somit das gemeinsame Kampagnenziel weiter.

Auf der Seite [www.schwaebischealb.de](http://www.schwaebischealb.de) werden zum Start der Kampagne alle Informationen gebündelt. Die passende Unterkunft für den Heimurlaub finden Gäste unter [schwaebischealb.de/uebernachten](http://schwaebischealb.de/uebernachten).



**Motiv:** Eselsburger Tal im Landkreis Heidenheim

#### **Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg:**

##### **Mit Abfindung ohne Abschläge früher in Rente**

(DRV BW) Seit 2012 müssen Arbeitnehmer abhängig vom Geburtsjahrgang länger arbeiten, bevor sie in die Regelaltersrente gehen können. Die Altersgrenze rückt schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Wer dennoch vorzeitig

in die Altersrente gehen will, muss meist Abschläge in Kauf nehmen. Diese Abschläge kann man jedoch ab dem 50. Lebensjahr durch zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgleichen. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mit. Interessant sind Sondereinzahlungen zum Beispiel für diejenigen, die für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Unternehmen eine Abfindung erhalten. Die Sondereinzahlung zur Rentenversicherung ist steuerlich absetzbar. Nähere Auskünfte zum Steuerrecht erteilen aber Steuerberater und die Lohnsteuerhilfevereine. Bedingung für diese Sonderzahlung an Beiträgen ist eine Erklärung gegenüber der Rentenversicherung, dass man voraussichtlich eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen möchte und dass die bestimmten Voraussetzungen für diesen Anspruch auch erfüllt werden können. Die DRV berechnet dann auf Wunsch die Höhe der Sonderzahlung nach einer gesetzlich festgelegten Formel. Zusätzlich eingezahlte Beiträge wirken sich rentensteigernd aus, auch wenn die Rente nicht wie beabsichtigt vorzeitig in Anspruch genommen wird. Sie können jedoch nicht rückerstattet werden. Pandemiebedingt sind derzeit persönliche Beratungen in den Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich. Die entsprechenden Telefonnummern findet man auf [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de). Als moderne und bequeme Alternative zur persönlichen Beratung in den Dienststellen bietet die DRV Videoberatungen an. Diese können ebenfalls unter [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de) online gebucht werden. Zusätzlich finden Interessierte auf der Homepage der DRV Baden-Württemberg weitere Informationen unter anderem zur Sonderzahlung, Flexi-Rente und Altersteilzeit.

### **Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg:**

Brutto für Netto bei Ferienjobbern

=====  
(DRV BW) In Baden-Württemberg beginnen die Ferien. Viele Schülerinnen und Schüler nutzen die schulfreie Zeit, um sich mit einem Minijob das Taschengeld aufzubessern oder erste Einblicke in die Berufswelt zu erhalten. Wegen der Corona-Pandemie dürfen Ferienjobber in diesem Jahr deutlich länger arbeiten, um brutto für netto zu kassieren. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mit.

Es gibt zwei Arten von Minijobs, die man als Ferienjob ausüben kann: den kurzfristigen Minijob und den geringfügig entlohnten 450-Euro-Minijob. Während bei dem geringfügig entlohnten Minijob der monatliche Verdienst auf 450 Euro begrenzt ist, kann man in einem kurzfristigen Minijob unbegrenzt verdienen. Hier ist aber die Beschäftigungsdauer eingeschränkt: Wer zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eine im Voraus befristete kurzfristige Beschäftigung ausübt, kann bis zu fünf Monate oder 115 Arbeitstage arbeiten – und der Job bleibt sozialversicherungsfrei. Werden diese Zeiträume auch bei mehreren Beschäftigungen nicht überschritten, spielen die Höhe des Gehalts und die Anzahl der Arbeitsstunden keine Rolle.

Alle Fragen rund um das Thema Minijob beantwortet die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 und im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

### **Ihre Zukunft in der Steuerverwaltung** - DUALES STUDIUM – Bachelor of Laws - AUSBILDUNG – Finanzwirt/in

Bist Du Realschüler-/In, Gymnasiast-/In oder strebst einen vergleichbaren Abschluss an und stehst kurz vor dem Schulabschluss?

Mit einem **dualen Studium zum Bachelor of Laws** oder einer **Ausbildung zur Finanzwirtin oder zum Finanzwirt** in der Steuerverwaltung eröffnen sich vielfältige Perspektiven: Abwechslung, Aufstiegsmöglichkeiten, Verantwortung, ein krisensicherer Job, ein gutes Gehalt, flexible Arbeitszeiten. Ein Studium und eine Ausbildung mit Hand und Fuß und was fürs Köpfchen.

Alle Infos unter [www.steuer-kann-ich-auch.de](http://www.steuer-kann-ich-auch.de) oder direkt bei der Ausbildungsleiterin Frau Haug im Finanzamt Balingen (Tel. 07433/97-2015 oder E-Mail: [Ausbildung-53@finanzamt.bwl.de](mailto:Ausbildung-53@finanzamt.bwl.de))



## Kindergarten „Sonnenschein“ Zimmern unter der Burg



Sehr geehrte, zukünftige Kindergarteneltern,

das neue Kindergartenjahr 2020/2021  
beginnt nach den Sommerferien - im September.

Ab dem vollendeten, zweiten Lebensjahr dürfen Sie Ihr  
Kind bei uns im Kindergarten anmelden.

Wir laden Sie, liebe neue Eltern, recht herzlich ein,  
mit uns in Kontakt zu treten, falls Sie Ihr Kind für das kommende Jahr  
bereits anmelden möchten. Dabei können Sie und Ihr Kind die erste  
Kindergartenluft schnuppern.

Wir freuen uns schon jetzt auf die gemeinsame  
Zeit mit Ihrem Kind und Ihnen.

Mit lieben Grüßen, das Kindergarten-Team vom Kindergarten  
„Sonnenschein“ Zimmern unter der Burg

### Unsere Öffnungszeiten:

Montag:	7.30 Uhr bis 12.15 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr bis 12.15 Uhr 13.45 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch:	7.30 Uhr bis 12.15 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 12.15 Uhr 13.45 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Kindergarten „Sonnenschein“  
Kirchstraße 5  
72369 Zimmern unter der Burg  
Telefon: 07427/3446



Ansprechpartner: Carolin Baasner